

R u n d s c h r e i b e n
an alle Vertrags(fach)ärztinnen/Vertrags(fach)ärzte und Vertrags-Gruppenpraxen
für Neurologie, Psychiatrie,
Neurologie und Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie
sowie Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
in Niederösterreich

Betreff: Fächertrennung Neurologie und Psychiatrie ab 1. April 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Sehr geehrte Frau Doktorin!
Sehr geehrter Herr Doktor!

Ergänzend zum Rundschreiben, mit welchem wir Sie über das Ergebnis der Honorarverhandlungen für die Jahre 2018 und 2019 informiert haben, möchten wir Sie nun über die wesentlichen Details zur vereinbarten Fächertrennung Neurologie und Psychiatrie ab 1. April 2020 in Kenntnis setzen.

Ab 1. April 2020 bestehen für die Fachgebiete Neurologie bzw. Psychiatrie eigene neue Leistungs- und Honorarkataloge.

Die Honorarordnung wird daher ab diesem Zeitpunkt im Verzeichnis der vertragsärztlichen Leistungen und Vergütungen um eine neue lit. k) Vergütungen für Leistungen aus dem Fachgebiet der Neurologie und eine neue lit. l) Vergütungen für Leistungen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie ergänzt.

Die neuen Leistungs- und Honorarkataloge sind diesem Rundschreiben als Beilagen 1 und 2 angefügt.

Bestehende Vertragsfachärztinnen/-fachärzte sollen sich bis spätestens 31. März 2020 deklarieren, ob sie in das neue System wechseln wollen. Für jene Vertragsfachärztinnen/-fachärzte, welche keinen Wechsel beantragen, bleibt das bisherige Honorierungssystem weiterhin anwendbar. Die entsprechenden Leistungen sind in der Honorarordnung weiterhin mit „N“ für Neurologie und Psychiatrie nach dem „Altsystem“ gekennzeichnet.

Im Zusammenhang mit der Fächertrennung wurden neue Abkürzungen vereinbart:

- NEU = Vertragsfachärztinnen/-fachärzte für Neurologie, Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie mit Vertragsbeginn ab 1. April 2020, sofern deren Planstelle als neurologische Planstelle ausgeschrieben war bzw. bei früherem Vertragsbeginn, wenn sie sich für den neurologischen Leistungs- und Honorarkatalog entschieden haben.
- PSY = Vertragsfachärztinnen/-fachärzte für Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Neurologie, Neurologie und Psychiatrie mit Vertragsbeginn ab 1. April 2020, sofern deren Planstelle als psychiatrische Planstelle ausgeschrieben war bzw. bei früherem Vertragsbeginn, wenn sie sich für den psychiatrischen Leistungs- und Honorarkatalog entschieden haben.

Im Zusammenhang mit den Grundvergütungen für die neuen Fachgebiete gilt ab 1. April 2020 Folgendes:

- Vertragsfachärztinnen/-fachärzte für Neurologie (NEU) € 6,22
- Vertragsfachärztinnen/-fachärzte für Psychiatrie (PSY) € 8,00

Bestehende Einzelleistungspositionen der Honorarordnung, welche bisher für das Fachgebiet Neurologie und Psychiatrie („N“) verrechenbar waren, werden ab 1. April 2020 wie folgt ergänzt:

- Pos. Nr. 133, 134, 140, 652, 654, 655, 695, 696, 697, 698, 699, 711, 712, 713, 714, 730, 731 und 732 auch für das Fachgebiet Neurologie („NEU“) verrechenbar.
- Pos. Nr. 684 auch für das Fachgebiet Psychiatrie („PSY“) verrechenbar.

Darüber hinaus entfällt ab 1. April 2020 im Zusammenhang mit der Pos. Nr. 19 [Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil (ärztliches Gespräch)] die bisherige Einschränkung, wonach Vertragsfachärztinnen/-fachärzte für Neurologie und Psychiatrie bei zugewiesenen Patientinnen/Patienten die Pos. Nr. 19 nicht verrechnen dürfen.

In Bezug auf die Pos. Nr. 19 werden zudem ab 1. April 2020 die bestehenden Verrechnungsausschlüsse um die neuen Pos. Nr. für Leistungen aus den Fachgebieten Neurologie bzw. Psychiatrie ergänzt.

Im Zusammenhang mit bestehenden Leistungspositionen wurden folgende Änderungen vereinbart:

- Hinsichtlich der Pos. Nr. 681 (Eingehende neurologische Untersuchung) wird die Wortfolge „mit graphischer Niederlegung“ durch die Wortfolge „mit schriftlicher Dokumentation“ ersetzt.
- Die Pos. Nr. 695 – ENG (Nervenleitgeschwindigkeit), 696 – EMG (Elektromyographie) und 697 – EMG und ENG sind derzeit zusammen in maximal 20 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Ab 1. April 2020 wird dieses Limit von 20 % auf 25 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal erhöht.

Darüber hinaus sollen künftig die Zuweisungen von Vertragsfachärztinnen/-fachärzten für Neurologie, Neurologie und Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie und Orthopädie und orthopädische Chirurgie bei der Limitberechnung nicht berücksichtigt werden.

Ab 1. April 2020 erfolgt demnach nachstehende Änderung der Honorarordnung:

Pos. Nr.	Art der Leistung	Punkte	Anmerkung
N, <i>NEU</i> 695	ENG (Nervenleitgeschwindigkeit)	96	Die Pos. 695, 696 und 697 sind zusammen in maximal 25 % der Fälle pro Arzt und Quartal verrechenbar.
N, <i>NEU</i> 696	EMG (Elektromyographie)	96	Die Sondervereinbarung ist unter Anschluss des Ausbildungsnachweises und der Gerätemeldung über die Ärztekammer zu beantragen.
N, <i>NEU</i> 697	EMG und ENG	155	Die Untersuchungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation und der Befund sind 3 Jahre aufzubewahren und der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Zuweisung innerhalb der Fachgruppe, allerdings ohne Grundvergütung, möglich. <i>Zuweisungen von N, NEU und O sind bei der Berechnung des Limits nicht zu berücksichtigen.</i>

- Die Pos. Nr. 698 (Duplexsonographie der hirnversorgenden Gefäße inkl. Dokumentation) ist derzeit in maximal 5 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Ab 1. April 2020 wird dieses Limit von 5 % auf 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal erhöht.

Es erfolgt demnach nachstehende Änderung der Honorarordnung:

Pos. Nr.	Art der Leistung	€	Anmerkung
N, <i>NEU</i> 698	Duplexsonographie der hirnversorgenden Gefäße inkl. Dokumentation	47,71	In maximal 10 % der Fälle verrechenbar. Die Sondervereinbarung ist unter Anschluss des Ausbildungsnachweises und der Gerätemeldung über die Ärztekammer zu beantragen.

- Ab 1. April 2020 sind außerdem im Zusammenhang mit Pos. Nr. 699 – EEG (Elektroenzephalographische Untersuchung) die Zuweisungen von Vertragsfachärztinnen/-fachärzten für Neurologie, Psychiatrie, Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie und Vertragsfachärztinnen/-fachärzten für Innere Medizin bei der Limitberechnung nicht zu berücksichtigen.

Es erfolgt demnach nachstehende Änderung der Honorarordnung:

Pos. Nr.	Art der Leistung	€	Anmerkung
N, NEU 699	Elektroenzephalographische Untersuchung - EEG	57,84	<p>In maximal 25 % der Fälle pro Arzt und Quartal verrechenbar.</p> <p>Die Sondervereinbarung ist unter Anschluss des Ausbildungsnachweises und der Gerätemeldung über die Ärztekammer zu beantragen.</p> <p>Zuweisung innerhalb der Fachgruppe, allerdings ohne Grundvergütung, möglich.</p> <p><i>Zuweisungen von N, NEU, PSY und I sind bei der Berechnung des Limits nicht zu berücksichtigen.</i></p>

Im Zusammenhang mit der Ausnahme bestimmter Zuweiser/innen von der Berechnung der Limitierungen ist es unbedingt erforderlich, dass im Rahmen der Abrechnung das entsprechende Fachgebiet der Zuweiser/innen bekannt gegeben wird!

Die Ärztekammer wird Anfang nächsten Jahres noch gesondert auf Sie zukommen, ob Sie einen Wechsel in das „neue System“ beabsichtigen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ärztekammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:
VP MR Dr. Dietmar Baumgartner e.h.

Der Präsident:
Dr. Christoph Reisner, MSc e.h.

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse:

Der leitende Angestellte:
GD-Stv. Mag. Petra Zuser e.h.

Der Obmann:
KR Gerhard Hutter e.h.

Beilagen